

DO & CO Aktiengesellschaft

Wien, FN 156765 m

**Beschlussvorschläge des Vorstandes und des Aufsichtsrates für die
außerordentliche Hauptversammlung am
15. Jänner 2021**

- 1. Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstandes, gemäß § 174 AktG Wandelschuldverschreibungen, mit denen das Bezugs- und/oder Umtauschrecht auf Aktien der Gesellschaft verbunden ist, auszugeben, samt Beschlussfassung über den Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre hinsichtlich dieser Wandelschuldverschreibungen.**

In der 10. ordentlichen Hauptversammlung vom 10. Juli 2008 wurde zu Punkt 7. der Tagesordnung ein Beschluss über die Ermächtigung des Vorstandes gefasst, Finanzinstrumente iSd § 174 AktG, insbesondere Wandelschuldverschreibungen, Optionsanleihen, Gewinnschuldverschreibungen, Hybridanleihen, Genussrechte, die auch das Bezugs- und/oder das Umtauschrecht auf den Erwerb von Aktien der Gesellschaft einräumen können, auszugeben. In der 10. ordentlichen Hauptversammlung vom 10. Juli 2008 wurde ferner zu Punkt 8. der Tagesordnung ein Beschluss über die bedingte Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft gemäß § 159 (2) Z 1 AktG um bis zu EUR 7.795.200,-- durch Ausgabe von bis zu 3.897.600 Stück auf Inhaber lautender neuer Aktien ohne Nennwert (Stückaktien) zur Ausgabe an Gläubiger von Finanzinstrumenten im Sinne des Hauptversammlungsbeschlusses vom 10. Juli 2008, soweit die Gläubiger von Finanzinstrumenten von ihrem Bezugs- und/oder Umtauschrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen, gefasst und eine entsprechende Änderung der Satzung durch Aufnahme eines neuen § 5 (4) beschlossen.

In der 15. ordentlichen Hauptversammlung vom 4. Juli 2013 wurde zu Punkt 7. der Tagesordnung ein Beschluss über die neuerliche Ermächtigung des Vorstandes gefasst, Finanzinstrumente iSd § 174 AktG auszugeben; zu Punkt 8. der Tagesordnung wurde § 5 (4) der Satzung der Gesellschaft dahin geändert, dass das in der 10. ordentlichen Hauptversammlung vom 10. Juli 2008 beschlossene bedingte Kapital zur Ausgabe von Aktien an Gläubiger von Finanzinstrumenten im Sinne des

Hauptversammlungsbeschlusses vom 10. Juli 2008 und 4. Juli 2013 verwendet werden kann.

Eine Ermächtigung gemäß § 174 AktG ist nur für fünf Jahre ab dem Tag der Beschlussfassung wirksam, sodass die Ermächtigung des Vorstandes Finanzinstrumente iSd § 174 AktG auszugeben, mit Ablauf des 3. Juli 2018 geendet hat. Der Vorstand hat von dem ihm gemäß den Beschlüssen der 10. und 15. ordentlichen Hauptversammlung eingeräumten Ermächtigungen nicht Gebrauch gemacht; demgemäß wurden keine Finanzinstrumente iSd § 174 AktG ausgegeben.

Der Vorstand soll nunmehr in die Lage versetzt werden, durch die Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen Kapital zu beschaffen und einen flexiblen und schnellen Zugang zu attraktiven Finanzierungen zu erlangen.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen sohin der außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 15. Jänner 2021 folgende Beschlussfassung vor:

- a) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis fünf Jahre ab dem Tag dieser Beschlussfassung gemäß § 174 AktG Wandelschuldverschreibungen mit einem Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 100.000.000,--, mit denen Bezugs- und/oder Umtauschrechte auf bis zu 1.350.000 Stück auf Inhaber lautender Aktien der Gesellschaft verbunden sind, auch in mehreren Tranchen, auszugeben.
- b) Für die Bedienung der Bezugs- und/oder Umtauschrechte kann der Vorstand das gemäß Punkt 2. der Tagesordnung der außerordentlichen Hauptversammlung vom 15. Jänner 2021 neu zu schaffende bedingte Kapital verwenden.
- c) Ausgabebetrag und Ausgabebedingungen der Wandelschuldverschreibungen (insbesondere Verzinsung, Laufzeit, Stückelung, Wandlungsmodalitäten, Bezugs- und/oder Umtauschbedingungen) sind vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates festzusetzen, wobei der Ausgabebetrag nach Maßgabe anerkannter marktüblicher finanzmathematischer Methoden sowie des Kurses der Aktien der Gesellschaft in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln ist.
- d) Das Bezugsrecht der Aktionäre auf die auszugebenden Wandelschuldverschreibungen iSd § 174 (4) AktG ist ausgeschlossen.

Auf den Bericht des Vorstandes über die Gründe für den Ausschluss des Bezugsrechts wird verwiesen.

2. **Beschlussfassung über die bedingte Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft gemäß § 159 (2) Z 1 AktG zur Ausgabe an Gläubiger von Finanzinstrumenten (Wandelschuldverschreibungen) („Bedingtes Kapital 2021“) unter Aufhebung des „Bedingten Kapitals 2008/2013“ gemäß dem Beschluss zu Punkt 8. der Tagesordnung der 10. ordentlichen Hauptversammlung und zu Punkt 8. der Tagesordnung der 15. ordentlichen Hauptversammlung und Beschlussfassung über die entsprechende Änderung der Satzung in § 5 (4).**

Vorstand und Aufsichtsrat verweisen auf die Ausführungen zum Beschlussvorschlag gemäß Punkt 1..

Der Vorstand hat von den ihm gemäß den Beschlüssen der 10. und 15. ordentlichen Hauptversammlung eingeräumten Ermächtigungen, Finanzinstrumente iSd § 174 AktG, insbesondere Wandelschuldverschreibungen, Optionsanleihen, Gewinnschuldverschreibungen, Hybridanleihen, Genussrechte, die auch das Bezugs- und/oder das Umtauschrecht auf den Erwerb von Aktien der Gesellschaft einräumen können, auszugeben, keinen Gebrauch gemacht. Demgemäß gab und gibt es keine Bezugsberechtigten und auch keine Bezugs- und/oder Umtauschrechte, welche durch das in der 10. ordentlichen Hauptversammlung am 10. Juli 2008 beschlossene und in der 15. ordentlichen Hauptversammlung vom 4. Juli 2013 geänderte bedingte Kapital unterlegt sind. Eine Aufhebung der betreffenden Beschlüsse über die bedingte Kapitalerhöhung ist sohin zulässig, zumal dadurch die Umsetzung von (gar nicht bestehenden) Bezugs- und/oder Umtauschrechten nicht erschwert wird.

Im Hinblick auf die neuerliche Ermächtigung des Vorstandes, gemäß § 174 AktG Wandelschuldverschreibungen, mit denen Bezugs- und/oder Umtauschrechte auf Aktien der Gesellschaft verbunden sind, auszugeben, soll ein neues bedingtes Kapital zum Zwecke der Unterlegung der betreffenden Bezugs- und/oder Umtauschrechte geschaffen werden.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen sohin der außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 15. Jänner 2021 folgende Beschlussfassung vor:

- a) Das Grundkapital der Gesellschaft wird gemäß § 159 (2) Z 1 AktG unter Aufhebung der diesbezüglichen Beschlüsse zu Punkt 8. der Tagesordnung der 10. ordentlichen Hauptversammlung vom 10. Juli 2008 und zu Punkt 8. der Tagesordnung der 15. ordentlichen Hauptversammlung vom 4. Juli 2013 um bis zu EUR 2.700.000,-- durch Ausgabe von bis zu 1.350.000 Stück auf Inhaber lautender neuer Aktien ohne Nennwert (Stückaktien) zur Ausgabe an Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen, zu der der Vorstand gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 15. Jänner 2021 ermächtigt ist, bedingt erhöht. Die Kapitalerhöhung darf nur soweit durchgeführt werden, als die Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen von ihrem Bezugs- und/oder Umtauschrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen. Der Ausgabebetrag und das Umtauschverhältnis sind nach Maßgabe anerkannter finanzmathematischer Methoden sowie des Kurses der Aktien der Gesellschaft in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln. Die neu ausgegebenen Aktien der bedingten Kapitalerhöhung haben eine Dividendenberechtigung, die den zum Zeitpunkt der Ausgabe an der Börse gehandelten Aktien entspricht. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem bedingten Kapital ergeben, zu beschließen. (Bedingtes Kapital 2021)
- b) Die Satzung der Gesellschaft wird in § 5 (4) entsprechend geändert, sodass diese Bestimmung insgesamt nachstehende neue Fassung erhält:

„Das Grundkapital der Gesellschaft wird gemäß § 159 (2) Z 1 AktG um bis zu EUR 2.700.000,-- durch Ausgabe von bis zu 1.350.000 Stück auf Inhaber lautender neuer Aktien ohne Nennwert (Stückaktien) zur Ausgabe an Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen, zu der der Vorstand gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 15. Jänner 2021 ermächtigt ist, bedingt erhöht. Die Kapitalerhöhung darf nur soweit durchgeführt werden, als die Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen von ihrem Bezugs- und/oder Umtauschrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen. Der Ausgabebetrag und das Umtauschverhältnis sind nach Maßgabe anerkannter finanzmathematischer Methoden sowie des Kurses der Aktien der Gesellschaft in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln. Die neu ausgegebenen Aktien der bedingten Kapitalerhöhung haben eine Dividendenberechtigung, die den zum Zeitpunkt der

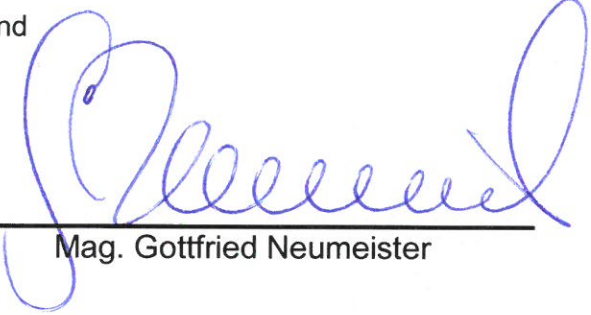
Ausgabe an der Börse gehandelten Aktien entspricht. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem bedingten Kapital ergeben, zu beschließen. [Bedingtes Kapital 2021]"

Wien, im Dezember 2020



Attila Dogudan
Vorsitzender

Der Vorstand



Mag. Gottfried Neumeister

Für den Aufsichtsrat



Dr. Andreas Bierwirth
Vorsitzender